

2. Satzung vom 22.12.2022

zur Änderung der Betriebssatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden für den Eigenbetrieb Wasserwerk des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden vom 15.12.2014.

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 4, 7, 8 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 10. 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NW. S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2021 (GV. NRW. S. 348), in der jeweils geltenden Fassung und des § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden vom 16.12.2019, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.12.2022 folgende 2. Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

**§1
Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes**

- 1) Das „Wasserwerk des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden“ wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) ~~Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.~~
- 3)–2) Aufgabe des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist entsprechend § 3 der Verbandssatzung die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke.
- 4)–3) Der Eigenbetrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

Artikel II

§ 4 Ziffer 3 a) bis c) wird wie folgt geändert:

- 3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Verbandssatzung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 15.000 € 25.000 € übersteigt; ausgenommen hiervon sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung die im Einzelfall den Betrag von 60.000 € 100.000 € nicht übersteigen sowie Angelegenheiten, die nach der Verbandssatzung der Zuständigkeit der Verbandsversammlung vorbehalten sind,
 - b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 EigVO,

B E K A N N T M A C H U N G

- c) Zustimmung zu Mehrauszahlungen des Vermögensplans von mehr als ~~30.000 €~~ 50.000 € je Einzelvorhaben gemäß § 16 Abs. 5 EigVO,

Artikel III

§ 10 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

- 2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als ~~30.000 €~~ 50.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Verbandsvorstehers.

Artikel IV

Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden für den Eigenbetrieb Wasserwerk des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden tritt am 01.01.2023 in Kraft.

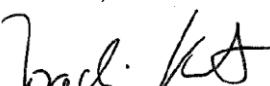
Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden für den Eigenbetrieb Wasserwerk des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, den 22.12.2022


Der Verbandsvorsteher
Joachim Kunth